

An
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

BMF - II/3 (II/3)
post.ii-3@bmf.gv.at

Dr. Christina Pfau
Sachbearbeiterin

christina.pfau@bmf.gv.at
+43 1 51433 502083
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.300.799

Ihr Zeichen: 2021-0.297.118

Begutachtung des Entwurfs eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das OÖ Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (OÖ Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2021); Stellungnahme des BMF

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 22. April 2021, Verf-2012-116725/111-Za, und nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

I. Zur Mitwirkungspflicht von Bundesorganen (Übermittlungspflicht gem. § 32 Abs. 2): Anregung, von der Übermittlungspflicht abzusehen

§ 32 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfes sieht iVm § 32 Abs. 1 OÖ Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF vor, dass u.a. die **Finanzbehörden** dem Land Oberösterreich „zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit, der Voraussetzung der Aberkennung der Förderung, der Förderungsabwicklung und der Sicherung von Förderungsdarlehen die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben **erforderlichen personenbezogenen Daten**“ zu **übermitteln** haben. § 32 Abs. 1 OÖ Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF konkretisiert die insbesondere zu übermittelnden Daten näher und nennt u.a. das Einkommen.

Die Transparenzdatenbank als gebietskörperschaftenübergreifende IT-Anwendung könnte den gewährenden Stellen der Wohnbauförderung Einsicht in das Jahreseinkommen

gemäß § 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) aufgegliedert nach den Einkunftsarten auf Basis des zuletzt verfügbaren Jahreslohnzettels bzw. Einkommenssteuerbescheides ermöglichen. Der Einkommensbegriff nach § 5 TDBG 2012 geht dabei vom steuerrechtlichen Einkommensbegriff nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 aus und adaptiert diesen dahingehend, dass als Bruttoeinkommen das einkommensteuerliche Einkommen vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen und als Nettoeinkommen das einkommensteuerliche Einkommen zuzüglich des 13. und 14. Monatsgehalts nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen dargestellt wird.

Neben der Anzeige der Einkommensdaten könnte die Transparenzdatenbank auch Einsicht in weitere Leistungen ermöglichen, die nach den Rechtsgrundlagen für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Wohnbauförderung maßgeblich sind und von den Förderungsstellen des Bundes und der Länder mitgeteilt wurden. Davon umfasst wäre z.B. die in § 11 OÖ Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF als Förderungsvoraussetzung genannte Familienbeihilfe oder die in § 24 OÖ Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF genannte Studienbeihilfe. Ebenso könnte eine Einsicht in nach § 2 Z 11 lit. d des Begutachtungsentwurfes dem Einkommen hinzuzuzählende steuerfreie Leistungen, wie z.B. in das Arbeitslosengeld, erfolgen. Einschränkungen bestünden nur bei Leistungen, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten („sensible Daten“) zulassen, wie das z.B. beim Kranken- oder Wochengeld der Fall ist. Die Einsicht in diese Leistungen besteht nach Maßgabe der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird.

Abfragen aus der TDB sind auch in Daten von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen möglich.

Aufgrund der o.a. Erwägungen wird angeregt, von der Übermittlungspflicht durch die Finanzbehörden in § 32 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfes insoweit abzusehen, als dass diese Daten im Rahmen einer personenbezogenen Abfrage aus der Transparenzdatenbank abgefragt werden können. Um datenschutzrechtlichen Anforderungen nachzukommen, sollte das Recht zur personenbezogenen Abfrage nach § 32 Abs. 6 TDBG 2012 für die zur Gewährung der Wohnbeihilfe zuständigen Landesbehörden legislativ verankert werden.

II. In eventu: Anregung zur Änderung des § 32

Sollte dem Vorschlag unter Punkt I. nicht gefolgt werden, wird angeregt, § 32 wie folgt zu ändern:

1) Die Überschrift des § 32 lautet „Verarbeitung personenbezogener Daten“. Diese Überschrift lässt darauf schließen, dass die Norm selbst eine DSGVO-konforme Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet. Tatsächlich trifft dies aber nur für die Abs. 1 und 4 zu. Abs. 2 enthält eine Datenübermittlungsverpflichtung für öffentliche Stellen und Abs. 3 enthält eine Beweiswürdigungsregel. Es wird daher angeregt, die bisherigen Abs. 2 und 3 in einen eigenen Paragraphen zu überführen und mit einer eindeutigen Überschrift zu versehen.

2) § 32 Abs. 2 verwendet den Terminus „Finanzbehörden“. Dieser Begriff ist der bundesgesetzlich geregelten Organisation der Abgabenverwaltung des Bundes fremd. Da inhaltlich ausschließlich die Finanzämter angesprochen sein können wird angeregt, den Begriff „Finanzbehörden“ durch den Begriff „Finanzämter“ zu ersetzen.

3) Die zu übermittelnden Daten ergeben sich im Konzept des § 32 aus dessen Abs. 1, die übermittlungspflichtigen Behörden aus dessen Abs. 2; eine inhaltliche Verknüpfung dergestalt, dass klar geregelt wird, welche Behörde konkret welche Daten auf Anfrage zu übermitteln hat, wird dringend angeregt (zB: *„Die Finanzämter haben auf Anfrage dem Land Oberösterreich den Einkommensteuerbescheid zu den [...] Zwecken zu übermitteln.“*)

4) Der Begriff „Einkommen“ wird in § 2 Z 11 spezifisch für Zwecke des oberösterreichischen Wohnbauförderungsgesetzes definiert und ist beim Finanzamt in der Form nicht ohne weiteres verfügbar. Es wird daher dringend angeregt, die Übermittlungspflicht in § 32 auf den „Einkommensteuerbescheid“ zu beziehen anstelle des Einkommens iSd § 2 Z 11.

Wien, 21. Mai 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Gerlinde Zimmer

Elektronisch gefertigt

